

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6364 —

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6373 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6364 — dient der Ratifizierung der Protokolle vom 27. November 1992. Es soll eine Verbesserung des Schadensausgleichs bei durch Tanker verursachten Ölverschmutzungsschäden erzielt werden.

Durch den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6373 — werden keine inhaltlichen Änderungen des Ölschadengesetzes vorgenommen, sondern redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes an die Protokolle von 1992.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksache 12/6364 und Drucksache 12/6373 — unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Geringfügige Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Haftungs- und Entschädigungssummen nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Änderungsprotokolle für die Tankerreeder und die Mineralölwirtschaft sind gemessen an deren Gesamtkosten so gering, daß Einzelpreiserhöhungen davon nicht zu erwarten sind. Insofern ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Den geringfügigen Mehrbelastungen stehen außerdem Entlastungen bei den öffentlichen Haushalten und privaten Personen, die Ölverschmutzungsschäden erlitten haben, gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6364 — unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6373 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	Hermann Bachmaier	Dr. Bertold Reinartz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier und Dr. Bertold Reinartz

I. Zum Beratungsverfahren

1. Den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 25. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden — Drucksache 12/6364 — und den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Ölschadengesetzes — Drucksache 12/6373 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 202. Sitzung vom 13. Januar 1993 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie den Ausschuß für Verkehr und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung vom 9. März 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 20. April 1994 einvernehmlich auf eine Beratung der Gesetzentwürfe verzichtet.

Der Rechtsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner 125. Sitzung am 27. April 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/6364 und 12/6373 — unverändert anzunehmen.

II. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6364 — dient der Ratifikation von Protokollen zur Weiterentwicklung des mit den Übereinkommen von 1969 und 1971 geschaffenen Internationalen Haftungs- und Entschädigungssystems. Die Protokolle heben vor allem die Höchstbeträge für die Haftung des Schiffeigentümers und für die Entschädigungs-

pflicht des Fonds an und dehnen den geographischen Anwendungsbereich der Übereinkommen von 1969 und 1971 aus. Außerdem wird der sachliche Anwendungsbereich der beiden Übereinkommen erweitert. Schließlich enthalten die Protokolle eine Reihe von Änderungen technischen Charakters, die der erleichterten Anwendbarkeit der Übereinkommen von 1969 und 1971 dienen. Die Protokolle stimmen inhaltlich im wesentlichen mit den 1984 bei der IMO in London verabschiedeten Änderungsprotokollen zu den Internationalen Übereinkommen von 1969 und 1971 überein. Gegenüber diesen Protokollen von 1984 enthalten sie jedoch erheblich niedrigere Inkrafttretensvoraussetzungen.

Zur Begründung im einzelnen wird auf die Denkschrift zu den Protokollen (Drucksache 12/6364 S. 44f.) verwiesen.

2. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes — Drucksache 12/6373 — beschränkt sich auf eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes an die Protokolle von 1992. Zur Begründung wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/6373 S. 5) verwiesen.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß war einstimmig der Auffassung, daß es notwendig sei, die Übereinkommen von 1969 und 1971 hinsichtlich des Haftungs- und Entschädigungssystems für Umweltverschmutzungsschäden aufgrund der großen Zahl von Tankerunfällen in den letzten Jahren weiter zu entwickeln. Er hält deshalb die vorgeschlagenen Regelungen für dringend notwendig.

Der Ausschuß war auch der Ansicht, daß die Probleme, die gegenüber solchen Staaten bestehen, die sich dem international vereinheitlichten Haftungs- und Entschädigungssystem nicht angeschlossen haben, wie vor allem die USA, im Rahmen des internationalen Privatrechts gelöst werden müßten, nicht aber in die vorliegenden Gesetzentwürfe einbezogen werden könnten.

Bonn, den 18. Mai 1994

Hermann Bachmaier

Dr. Bertold Reinartz

Berichterstatler